

Satzung des Vereins für Rasensport Schleswig e. V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Rasensport Schleswig e. V.“, abgekürzt „VfR Schleswig e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Schleswig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, den Sport und die Jugendarbeit zu pflegen und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Er ist Mitglied des Landessportverbandes und der Fachverbände.

§ 3 - Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Entrichten des ersten Mitgliedsbeitrages.
2. Mitglieder sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Mitglieder oder Personen außerhalb des Vereins, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; eine Aussprache findet nicht statt. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres schon Mitglieder waren und jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und schon Mitglied waren, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung an dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag zu entrichten.
4. Mitglieder können bei Bedarf vom Vorstand zur Teilnahme an Instandsetzungs- bzw. Reinigungsmaßnahmen (2 Einsätze jeweils 3 Stunden) verpflichtet werden. Ersatzweise kann für nicht geleistete Arbeitsstunden ein Ordnungsgeld erhoben werden. Eine Vertretung ist nur durch Mitglieder möglich. Jugendliche unter 16 Jahren werden gebeten, ihre 2 Einsätze auf 2 Tage zu verteilen.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur in schriftlicher Form per Brief an den Vorstand zum nächsten Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung der fälligen Beiträge mehr als 6 Monate im Rückstand ist
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - d) wegen groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin oder die Vereinsinteressen berührenden Gründen.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsvorstand mit Mehrheitsbeschluss. Vor seiner Entscheidung hat der Vereinsvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben,

- binnen einer Frist von zwei Wochen sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Der Beschluss gilt am 3. Tag nach Aufgabe bei der Post dem Mitglied als zugestellt.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
 6. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung. Auch Ansprüche aus geleisteter Arbeit können nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 6 - Beitrag

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Jahresbeitrag enthält die Beiträge für die Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie die Abgaben für die Fachorganisationen.

§ 7 - Organe der Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, grundsätzlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt in den Schleswiger Nachrichten, einem Eintrag auf der Vereinshomepage und als Aushang im Vereinsheim. Sofern die e-Mailadresse eines Mitgliedes dem Vorstand bekannt ist und das Mitglied dies wünscht, kann dieser Kommunikationsweg auch genutzt werden. Die Tagesordnung liegt im Vereinsheim aus. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
3. Anträge zur Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher mitgeteilt werden. Bei der Einladung ist in der Tagesordnung der zu ändernde Paragraph bzw. Text anzugeben. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
6. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend.

§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen oder abzugeben.
 - a) Zu wählen ist in den Jahren mit gerader Endziffer:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der Schatzmeister,
 - der Fußballobmann,
 - der Jugendfußballobmann (Bestätigung)
 - und der 2. Kassenprüfer. (vgl. Abs. 1. Pkt. d)
 - b) Zu wählen ist in den Jahren mit ungerader Endziffer:
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Schwimmobmann,
 - der Pressewart,
 - der Schriftführer
 - und der 2. Kassenprüfer. (vgl. Abs. 1 Pkt. d)
 - c) Die Beisitzer sind nach Bedarf zu wählen.
 - d) Der Mitgliederversammlung obliegt die Kontrolle der Kassengeschäfte. Sie wird von zwei Kassenprüfern wahrgenommen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf zwei Jahre. Scheidet der 1. Kassenprüfer turnusmäßig aus, so rückt der 2. Kassenprüfer an die Stelle des 1. Kassenprüfers auf. Es ist somit ein neuer 2. Kassenprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl in Folge ist nicht zulässig, auch dürfen sie nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und

- die Buchführung zu prüfen; der Vorstand hat ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Über das Ergebnis der Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer können unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Hierbei festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mitzuteilen.
2. Den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
 3. Über den vom Vorstand vorzulegenden Entwurf eines Haushaltsplanes zu beschließen und den Haushaltsplan festzustellen.
 4. Den Jahresbeitrag in einer Beitragsordnung festzusetzen. (§ 6)
 5. Über Satzungsänderungen zu entscheiden.
 6. Die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes. (§ 5 Abs. 5)
 7. Alle sonstigen in der Satzung vorgesehenen sowie die vom Vorstand angetragenen Entscheidungen zu treffen.

§ 10 - Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende; sind beide verhindert, tritt an ihre Stelle das lebensälteste Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung oder das Gesetz schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmgleichheit bedeutet -außer bei Wahlen - Ablehnung eines Antrages; ein abgelehnter Antrag kann erst in einer neuen Mitgliederversammlung wieder zur Abstimmung gestellt werden.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt in Einzelabstimmung, die auf Antrag in geheimer Abstimmung durchzuführen ist. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande oder ergibt die Wahl eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers Stimmgleichheit, ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
5. Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Schatzmeister,
 - Schriftführer,
 - Fußballobmann,
 - Jugendfußballobmann,
 - Schwimmbobmann,
 - Pressewart
 - und bei Bedarf bis zu 10 Beisitzern.
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Weiterhin hat er für die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, sowie eine zeitgerechte Kassenprüfung durch die Kassenprüfer zu sorgen.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und verfolgt den Beitragseingang und berichtet dem Vorstand über säumige Mitglieder.
5. Der Jugendobmann vertritt im Vorstand insbesondere die Interessen der jugendlichen Mitglieder.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen, sie müssen Mitglied des Vereins sein.
7. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand binnen 3 Tagen zu einer zweiten Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; in dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 - Spartenleiter

1. Innerhalb des Vereins können für die einzelnen Interessengebiete Sparten gebildet werden. Die Bildung einer Sparte ist dem Vorstand unter Angabe der Zahl und der Namen ihrer Mitglieder anzuzeigen.
2. Die einzelnen Sparten wählen vor der Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres einen Spartenleiter für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Spartenleiter haben ihre Wahl und den Zeitpunkt ihrer Wahl dem Vorstand mitzuteilen; die Wahl ist der Mitgliederversammlung bekannt zugeben. Scheidet ein Spartenleiter vorzeitig aus, wählt die einzelne Sparte für die restliche Wahlzeit einen Ersatzspartenleiter.
4. Die Spartenleiter beraten den Vorstand in bestimmten Fällen; sie haben das Recht, an Sitzungen des Vorstandes bei Bedarf beratend teilzunehmen. Sie haben dem Vorstand bis zum 31. Dezember jeden Jahres ihre Vorhaben zur Berücksichtigung im Entwurf des Haushaltsplanes für das kommende Haushaltsjahr anzumelden.
5. Veranstaltungen der Sparten sind im Einvernehmen mit dem Vorstand durchzuführen.

§ 13 - Vereinsvermögen

1. Sämtliche Beiträge, Einnahmen, Spenden und sonstige Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben dürfen nur nach Maßgabe und im Rahmen des Haushaltsplanes durchgeführt werden.
3. Der Vorstand hat bei der Durchführung des Haushaltsplanes die Grundsätze äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
4. Der Vorstand wird zur Kreditaufnahme innerhalb der Durchführung des Haushaltsplanes ermächtigt.

§ 14 - Jugendarbeit

1. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet – unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins – ein Jugendleben.
2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Trainer und Betreuer gewählt.
3. Der Jugendvorstand wird wie in § 12 Abs. 2 gewählt.

§ 15 - Vereinsauflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit den Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, wenn diese mit der Einladung in der Tagesordnung bekannt gemacht worden ist.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. (§ 26 BGB Vorstand und § 9, Abs. 3)
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schleswig, die es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 - Inkrafttreten

1. Die Neufassung dieser Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.03.2013 beschlossen. Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Schatzmeister

Der Verein ist am 03.06.2008 mit lfd. Nr. 2 unter der Nr. VR 91 SL in das Register beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.